

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 6 (1889)

Artikel: Geschichte der Pfarrei Gersau
Autor: Camezind, Damian
Kapitel: XIII: Kirchenpolizei
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf einem in den See hervorspringenden Felsenriff der Galgen der alten Republik. Der Weg dahin führte hoch oben über den Bühl und dann erst steil zum See hinunter. An der höchsten Stelle dieses Weges steht seit uralten Zeiten eine kleine Feldkapelle, bei welcher der zum Strang verurtheilte arme Sünder, wenn er zum Hochgericht geführt wurde, auf seinem letzten, schweren Gang noch einmal seine Seele Gott empfehlen und in Reue um dessen Barmherzigkeit flehen konnte. Schon 1661 wird dieses „Käpeli“ erwähnt. Damals mußten die Besitzer vom Bühl dasselbe in Fach und Gemach erhalten.¹⁾ Später wurden die nöthigen Reparaturen jeweilen vom Vogt der Kapelle Mariahilf besorgt. 1875 ließ die Verwaltung der Korporation, auf deren Boden es liegt, das Aeußere desselben repariren und Hr. alt Bezirksammann F. Mai schmückte das Innere mit neuen Gemälden. Darin werden hauptsächlich die heiligen Jungfrauen Verena und Apollonia verehrt.

4. Kapelle auf Rigi-Scheideck.

Auf Rigi-Scheideck, der obersten Höhe hiesiger Alp, von wo das Auge eine prachtvolle Rundsicht genießt, wurde 1839 ein Gasthaus gebaut und im folgenden Jahre als Kurhaus eröffnet. Darin wurde 1840 eine Hauskapelle und 1853 eine besondere kleine Kapelle mit einem tragbaren Altar erstellt, welcher nachher wegen Erweiterung des Stabliſſements wieder an anderer Stelle errichtet und von Hrn. Kommissarius Tschümperlin konsekriert wurde. Die Besitzer der Scheideck haben für den Unterhalt der Kapelle zu sorgen. Das Glöcklein in derselben befand sich ehemals im Weinhaus.

XIII. Kirchenpolizei.

Auch schon in den guten alten Zeiten bewahrheitete sich das Sprüchwort: Jugend hat nicht Tugend, so daß die auf Zucht und Ordnung haltenden Landesväter selbst für das Verhalten in der Kirche Verfügungen treffen und mit dem Polizeistoß drohen mußten.

1697 verfügte der Rath auf Klage, daß es auf der Empor-Kirche, namentlich im vordersten Stuhl, ungebührlich zugegangen, es dürften bei einer Buße von einem Pfund Wachs nicht mehr als

¹⁾ 1. S. B. 125.

elf Personen in den vordersten Stuhl gehen. Zur Aufsicht wird ein besonderer Vogt bestellt, dem der Kirchenvogt jährlich 1 Gl. 5 f. zu bezahlen hat. 1705 wurde dieser Empor-Kirchenvogt wegerkannt. 1757 erneuerte der Rath diese Verfügung und übertrug die Aufsicht dem Kirchenvogt.

1758 verbietet der Rath, daß, außer Musikanten und Sängern Niemand auf die Orgel gehen soll bei einer Buße von 15 f. Dieses Verbot wurde 1772 erneuert und ein Aufseher gewählt mit einem Jahresgehalt von Gl. 2. 10. Wenn dieser die Fehlbaren nicht wegweist und die Buße nicht bezieht, muß er sie selber zahlen.

1770 wird verordnet, daß beim Beichten Jeder der Reihe nach in den Beichtstuhl gehen soll bei einer Buße von einem Pfund Wachs, wovon nur schwangere oder kränkliche Personen ausgenommen sind.

1773 werden die jungen Knaben angewiesen, sich in der Kirche „ehrbietamer“ aufzuführen und sich an die vom Sigrift ihnen bezeichneten Plätze zu begeben, sonst soll dieser sie mit einer vorrätigen Ruthe abstrafen. An Sonn- und Feiertagen haben dieselben während dem Gottesdienste unter den Hochaltar auf dem Boden zu knien, während des Rosenkranzes aber auf den vordersten Stühlen. Ueber die St. Nikolausen-Kinder muß der Sigrift fleißig Aufsicht haben, wenn sie sich Abends in der Kirche unehrbietig auführen, schwagen oder herumlaufen. 1775 wurde verordnet, daß diese Nikolausenkinder nicht mehr Lichter oder Fackeln in das Beinhaus oder die Kirche nehmen dürfen wegen der Feuergefähr.

1777 erließ der Rath ein Verbot, daß Niemand ohne Noth während der Predigt oder Christenlehre sich auf die Mauer unter der Kirche begeben und da schwagen und den Prediger stören soll, worüber der Sigrift zu wachen hat. Leute unter 20 Jahren werden aufgefordert, soviel als möglich die Christenlehre zu besuchen, namentlich die Armen, statt während dessen dem Almosen nachzujagen.

1778 gab der Rath die Mahnung, daß die Mannspersonen, insbesondere die Beamteten, an Festtagen, hauptsächlich am Fronleichnamstag, im Mantel in der Kirche erscheinen.

1782 verbietet der Rath bei einer Buße von 20 f. Hunde in die Kirche zu lassen.

1796 erhalten die Sigriften den Auftrag, innert dem Kirchen-

umfang alle Anständigkeit zu fördern und alles Unsaubere zu verhüten. ¹⁾

Auch im Laufe dieses Jahrhunderts hatten die Behörden wiederholt Anlaß, durch Verordnungen kirchliche Ordnung und Zucht zu schützen und ehrfurchtvolles Betragen im Hause Gottes und Ruhe in seiner Umgebung zu sorgen. Weit besser als durch den Polizeistock wird aber dieses Ziel erreicht werden durch gute Erziehung und Förderung wahrer Religiosität im Herzen der heranwachsenden Jugend.

¹⁾ 1. L. B. 26. 1. N. E. B. 9. 19. 118. 2. N. E. B. 79. 152. 153. 3. N. E. B. 61. 160. 166. 189. 191. 192. 4. N. E. B. 96. 100. 5. N. E. B. 68.

